

Heimatverein Meinerzhagen

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Zur Pflege und Erfüllung der in dieser Satzung näher bezeichneten Aufgaben besteht für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen der

„Heimatverein Meinerzhagen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meinerzhagen eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erstrebt die Pflege und Erhaltung der heimatlichen Art und ihre sinnvolle Weiterentwicklung. Er will Heimatliebe fördern.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Pflege und Förderung des Heimatgedankens durch Pflege von Mundart und Brauchtum, Erforschung der Ortsgeschichte und deren Aufarbeitung, Archivierung und Präsentation, Herausgabe der Heimatzeitschrift „Meinhardus“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft und Ausscheiden, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum Heimatverein kann jeder erwerben, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Vereine, Körperschaften, Unternehmen aller Art (korporative Mitglieder).
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Erfüllung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt:
 - a) durch Aufkündigung. Sie ist nur möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Beitrag mindestens ein Jahr trotz Erinnerung nicht gezahlt hat.
Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche. Rückständige Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind jedoch zu erfüllen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,

- b) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und etwaige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die festgesetzten Beiträge je Jahr bis zum Ablauf des ersten Jahresdrittels zu entrichten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Heimatvereins Meinerzhagen sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu a, b und c aus, und zwar erstmalig der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassierer.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindung mit dem Schriftführer oder dem Kassierer sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Zu den besonderen Aufgaben des Vorstands gehört:
 - a) darüber zu wachen, dass die im § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Vereins erreicht werden,
 - b) mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und hierfür die Tagesordnung festzusetzen,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Arbeitskreise

1. Ein ständiger Arbeitskreis ist die Kulturgemeinde mit eigenständiger Kassenführung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise und Interessengruppen bilden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist möglichst im ersten Vierteljahr abzuhalten.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Außerdem werden Termin und Tagesordnung in der Tageszeitung bekannt gegeben. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, soweit der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder eine solche Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder bei dem Vorstand beantragt wird.
Die Einladung kann schriftlich oder durch die Tageszeitung geschehen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch das korporative Mitglied) eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung von Berufungen bei Ablehnung der Aufnahme und bei dem Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt.
8. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Über das Vereinsvermögen ist ein Verzeichnis zu führen.
2. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins ausschließlich Zwecken des Vereins und seinen Aufgaben dienen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um die Erstattung barer Auslagen handelt.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben oder Aufträge, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 9

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet gleichfalls die Mitgliederversammlung. Der Beschluss hat Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt haben.
In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die Absicht der Auflösung besonders hinzuweisen.

§ 10

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.1988 beschlossen.

Meinerzhagen, am 15.03.1988

Heimatverein Meinerzhagen

Unterschrift des Vorsitzenden